

Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Geltendes Recht	Änderungsantrag SP-Fraktion vom 17. Mai 2021
	Gesundheitsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 22 Grundversorgung</p> <p>¹ Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Kantonsspital arbeitet zur Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen.</p> <p>² Der Kanton stellt eine psychiatrische Grundversorgung sicher. Das entsprechende Angebot kann als Abteilung des Kantonsspitals geführt oder durch eine Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie anderen Personen sichergestellt werden.</p>	<p>¹ Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Kantonsspital arbeitet zur Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass GDB 814.31 (Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe [Betäubungsmittelverordnung] vom 25. November 1952) wird aufgehoben.
	IV.

Geltendes Recht	Änderungsantrag SP-Fraktion vom 17. Mai 2021
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär:

Begründung:

Der RR hat in der Vernehmlassung zu Recht alle zur Diskussion stehenden Artikel (auch Art. 22) eingebracht. Dass nun Artikel 22 nicht in die Revision aufgenommen wurde, ist begründbar, aber nicht zielführend. Insbesondere vergibt man sich folgende Vorteile einer politischen Auseinandersetzung im Gesundheitswesen. Inhaltlich und ressourcenmässig gehört diese Frage in diese Gesetzesrevision. Mit dieser Änderung würde der Kanton das Schweizerische Unikum, einen Teil des Leistungsauftrags auf Gesetzesebene festzulegen, beseitigen. Regierung und Kantonsrat müssen ihre gesundheitspolitischen «Hausaufgaben» angehen und sich auch der Diskussion mit der Bevölkerung (bei allfälligem Referendum) stellen. Eine Klärung in dieser Frage lässt mögliche Entwicklungen in der Akutversorgungsstrategie realistischer erscheinen und führt nicht zu weiteren teuren Verzögerungen.